

Andreas Tilp (55)

Hartnäckig, detailverliebt und
inzwischen ein Fan des KapMuG:
Als Anlegerschutzanwalt führt
Tilp die größten Verfahren von
VW bis HRE.



Rächer der Geprellten

Seit mehr als zwanzig Jahren streitet Andreas Tilp für die Rechte von Kleinanlegern. In großen Fällen kämpfte er gegen die HRE, die Deutsche Telekom – oder jüngst gegen Porsche und VW. Dabei hat sich der Mann für die Massenverfahren den Respekt seiner Gegner verdient – und sich als weitsichtiger Geschäftsmann erwiesen.

VON ULRIKE BARTH

Mr. Telekom“, „Mr. Kickback“, „Mr. KapMuG“ – Andreas Tilp wurden schon viele Etiketten angeheftet. Meist von seinen Gegnern in den großen Fällen, mit denen sich der Anwalt aus dem beschaulichen baden-württembergischen Kirchentellinsfurt einen Namen als Streiter für Anlegerrechte gemacht hat. Glaubt man aber den Schwarzmalern in Sachen Sammelklagen, dann ist Tilp der Fleisch gewordene Schrecken: Ein Anwalt, der regelmäßig gegen Banken und Industrie zu Felde zieht, teils mit amerikanischen Kompagnons, teils mit Prozessfinanzierern im Rücken.

Wer ihn vor Gericht erlebt, entdeckt allerdings wenige Eigenschaften einer amerikanischen Heuschrecke. Da fällt eher auf, dass der äußerlich gemächlich-ruhige Typ sich vor allem durch Hartnäckigkeit und Detailverliebtheit auszeichnet, wenn er seine Argumente haarklein vorträgt. Und dass Klappern für den engagierten Kapitalanlegervertreter zum Handwerk gehört.

Pressearbeit kann Tilp. Er ist für knackige Überschriften gut, erklärt aber auch gerne und ausführlich seine Sicht der Dinge. In den großen Prozessen seiner Karriere brachte er sich so vor den Entscheidungen immer wieder in die Schlagzeilen – natürlich auch, um möglichst viele Klienten zusammenzu-

trommeln. Denn Masse macht's, das gilt für die meisten seiner Fälle.

Als Anwalt für Kleinanleger hat er sich früh einen Namen gemacht – motiviert dadurch, dass er selbst als Student einmal ordentlich Lehrgeld bei einigen Investitionen zahlen musste. Seitdem ist er für Anleger aller Art tätig – ob es sich nun um die Oma von nebenan handelt, die als Kleinanlegerin Geld verlor. Oder um institutionelle Investoren, wie etwa Hedgefonds, die Klagen erheben.

Im Einsatz für Omis und Hedgefonds

Ein großer Fall prägt – und beschäftigt – Tilp bis heute: Die Vertretung von Aktionären gegen die Deutsche Telekom. Sie forderten Schadensersatz, weil sie die Angaben im Börsenprospekt der als „Volksaktie“ vermarkteten T-Aktie aus dem Jahr 2000 für falsch hielten. Über den Fall ist Tilp zum Pionier des Kapitalanlagemuster-Gesetzes (KapMuG) avanciert. Hinter dem Wortungetüm steckt ein Gesetz, das der Bund im Jahr 2005 eigens für den Fall Telekom geschaffen hat, um der damals drohenden Prozesslawine Herr zu werden.

Das KapMuG ermöglicht es seitdem Aktionären, eine Klage beispielhaft für alle voranzutreiben (*Musterknabe der Prozessordnung*, Seite 48) – mit Bindungswirkung und verjährungshemmend. Zwar

zieht sich der Fall Telekom seit 16 Jahren hin. Doch wären die Telekom-Aktionäre ohne KapMuG wohl leer ausgegangen. Erst der durch das KapMuG erzwungene gemeinsame Kampf im Musterverfahren, davon ist Tilp heute überzeugt, habe zum Sieg der Anleger geführt. Nur, weil er sich mit Klägeranwalt Wolfgang Philipp über dessen bisherige Prozessstrategie austauschte, fanden die beiden den rechtlichen Dreh, um am Ende den Bundesgerichtshof zu überzeugen. Ende 2016 entschied das OLG Frankfurt dann zugunsten des Musterklägers. Die Telekom ist nicht der einzige Fall, den Tilp bis zum BGH getrieben und damit die Welt für Verbraucher ein bisschen besser gemacht hat. Tilp sorgte in seiner Zeit als „Bankenschreck“ dafür, dass Finanzdienstleister heute „anleger- und objektgerecht“ beraten müssen und nicht verschweigen dürfen, wenn beim Verkauf ihrer Produkte Rückvergütungen, sogenannte „Kickbacks“, fließen.

Doch den bisherigen Höhepunkt seiner Karriere dürfte Tilp schon zwei Jahre zuvor erreicht haben: In einer Woche im Dezember 2014 hatte Tilp einen Lauf. Gerade noch bejubelte die Presse seinen Erfolg im Telekom-Prozess. Da kam drei Tage später das nächste dicke Ding: Auch im KapMuG-Prozess gegen die Hypo Real Estate (HRE) konnte Tilp einen Erfolg für die Anleger verbuchen. Die Bank habe ihre Anleger in der Finanzkrise über ihre desaströse Lage getäuscht, so die Feststellung der Richter. Quasi zwischendurch gab der streitbare Anlegerschutzanwalt in der gleichen Woche sein Debüt vor dem Landgericht Hannover, wo institutionelle Investoren gegen VW und Porsche vorgingen. Die An-

leger fühlten sich über die versuchte Übernahme VWs durch Porsche getäuscht. Tilp hatte man geholt, nachdem ein Kollege das Mandat niedergelegt hatte. Weil er als kämpferisch und fintenreich gilt – und weil er sowohl im Telekom- als auch im HRE-Prozess eine ziemlich gute Figur gemacht hatte. Bei Porsche packte Tilp dann auch gleich wieder seine beste Waffe auf den Tisch: Ein KapMuG-Musterverfahren mögen die Richter aus den zahlreichen anhängigen Klagen in Hannover und Braunschweig machen – was sie auch taten.

Vom Kritiker zum Fan

Längst ist das KapMuG eines von Tilps Leib- und Magenthemen geworden. Kaum ein anderer Anwalt hat so viel Erfahrung mit dem Gesetz wie er. Manche sagen gar, ohne ihn hätte es diese Justierung im Anlegerschutzrecht gar nicht erst gegeben. Dabei war Tilp anfangs beileibe kein Fan des neuen Gesetzes, von dem er im Laufe seiner Karriere derart profitieren sollte. Oft hat er die Lücken der Schnellschussgesetzgebung kritisiert. Als das KapMuG später reformiert wurde, war Tilp aber einer der Sachverständigen, die der Bundestag zur Anhörung einlud. Mittlerweile, so sagt er selbst, habe er sich vom KapMuG-Gegner zum -Befürworter gewandelt.

Selbst der Gegner zollt ihm Respekt, weil Tilp – anders als viele andere Kapitalanlegerschützer – nicht nur Klienten um sich schart, sondern die rechtliche Materie auch tiefer aufbohren will. „Tilp bringt schon mehr Sachverstand in die Anlegerschutzverfahren“, sagt der Corporate-Partner einer Großkanzlei. Das ist wie ein Ritterschlag vom natürlichen Gegner.

Von der personellen Schlagkraft seiner Gegner ist Tilps Zehn-Köpfe-Einheit natürlich weit entfernt. Abseits der Wirtschaftsmetropolen, in einer 5.000-Seelen-Gemeinde in der Nähe von Tübingen, führt der einzige Namenspartner seine Sozietät, der im Vergleich zu den Teams auf der Gegenseite denkbar geringe Mittel zur Verfügung stehen.

Umso erfinderischer ist Tilp. So trennt er die verschiedenen Geschäftsbereiche seiner Kanzlei auch organisatorisch voneinander. 2004, zehn Jahre nach Kanzleieröffnung, gründete er bereits die Tilp PLLC in New York, später dann die Tilp Litigation Lda & Comandita (ZFDm) in Funchal/Madeira. Damit stellt er sich parallel international auf, was vor allem die potenten institutionellen Investoren anlocken soll. Für die Massenklagen arbeitet er zudem in eigens gegründeten Gesellschaften, teils auch in Kooperation mit anderen – wie etwa mit dem Konsortium „Tisab“ oder der Project Invest Alliance („Pia“).

Pia ist ein Zusammenschluss mit der Anlegerschutzkanzlei Nieding + Barth aus Frankfurt, die private und institutionelle Investoren gemeinsam in Massenschadensfällen wie S&K vertritt. Hinter Tisab

Musterknabe der Prozessordnung

So funktioniert das KapMuG-Verfahren

- ▶ Es müssen mindestens zehn gleichgerichtete Klagen eingereicht werden, um das Quorum zu erfüllen, das bedeutet auch: Im Musterverfahren können nur Sachverhalte und Rechtsfragen geklärt werden, die sich auf alle Kläger beziehen.
- ▶ Aus der Vielzahl der Klagen wird eine herausgegriffen, die beispielhaft am Oberlandesgericht (OLG) verhandelt wird.
- ▶ Sobald das Musterverfahren eröffnet ist, wird ein Musterkläger ausgewählt. Alle weiteren gleichgerichteten Klagen werden ausgesetzt; die Kläger sind automatisch am KapMuG-Verfahren beteiligt.
- ▶ Statt selber zu klagen, können sich Anleger auch nur zum KapMuG-Verfahren anmelden. Für Anmelder gibt es allerdings keine Bindungswirkung.
- ▶ Gegen den Richterspruch des OLG ist eine Rechtsbeschwerde vor dem Bundesgerichtshof (BGH) möglich.
- ▶ Gegen einen rechtskräftigen Musterentscheid kann die unterlegene Partei verlangen, dass alle Einzelfälle mit ihren individuellen Besonderheiten von den zuständigen Gerichten verhandelt werden. Allerdings hat der Musterentscheid dann bindende Wirkung zugunsten der Seite, die beim BGH gewonnen hat.

steht ein Konsortium aus dem Prozessfinanzierer Claims Funding Europe und den Kanzleien DRRT, Grant & Eisenhofer und Kessler Topaz Meltzer. Das Klagevehikel kam auch schon bei den Klagen gegen Porsche wegen der versuchten VW-Übernahme zum Einsatz – und Tisab ist nun auch aktiv, wenn Tilp wegen des Dieselskandals gegen Volkswagen ins Feld zieht.

Musterfeststellungsklage? Eine Totgeburt

Gegen den Autobauer hat Tilp eine Reihe institutioneller Investoren und Kleinanleger in Stellung gebracht, die auf Kompensation pochen, weil der Konzern nicht korrekt über die Manipulation an Dieselmotoren informierte. Tilp vertritt in dem im März 2017 gestarteten KapMuG-Verfahren den Musterkläger Deka und hat insgesamt 574 institutionelle Investoren als Mandanten gewonnen, die gemeinsam über 5,2 Milliarden Euro von VW fordern. Zudem kooperiert Tilp mit der Kanzlei Hausfeld, die gemeinsam mit dem Rechtsdienstleister MyRight Kfz-Besitzern dabei hilft, ihre Schadensersatzforderungen gegen VW durchzusetzen. Sowohl Hausfeld als auch Tilp kooperieren dabei mit Prozessfinanzierern. Für die Gegner ein rotes Tuch,

bestätigt es aus ihrer Sicht doch das Bild vom rein profitorientierten Anwalt Marke USA.

Warum in Deutschland das Erfolgshonorar derart dämonisiert wird, kann Tilp nicht verstehen. Aus seiner Sicht ist es vielmehr das deutsche RVG-System, das bestenfalls mittelmäßige Arbeit hervorbringe – weil Anwälte nach der Gebührenordnung bezahlt werden, egal, ob sie sich in einen Fall reinhängen oder Massen von Anlegerklagen nach dem Copy-and-Paste-Prinzip abarbeiten. Auch deshalb sei die Bezeichnung Anlegeranwalt in der Szene oft eher ein Schimpfwort. Tilp plädiert für erfolgsbezogene Vergütungen – weil sie die besseren Ergebnisse hervorbringen.

Von der aktuell diskutierten Musterfeststellungsklage hält der Anwalt der Aktionäre wenig. Sie sei ein wirkungsloses Gesetz, mit dem die Bundesregierung lediglich vorgäbe, Verbrauchern ein effektives Mittel der kollektiven Rechtsdurchsetzung an die Hand zu geben. „Tatsächlich wird hier jedoch eine Totgeburt zur Welt gebracht“, meint Tilp. „Mr. MuFe“ wird er am Ende wohl eher nicht mehr werden. Das muss er aber auch nicht. Denn der KapMuG-Experte hat längst ein Stück Rechtsgeschichte geschrieben. ◀



Impressum

Herausgeberin: Dr. Astrid Gerber

Chefredaktion: Dr. Aled Griffiths (Gr), Antje Neumann (AN), Jörn Poppelbaum (pop)

Redaktionsleitung: Co-Leitung (V.i.S.d.P.) Christine Albert (CA), Christin Stender (cn)

Redaktion: Sonja Behrens (smb; Deals), Marc Chmielewski (mc; Textchef), Eva Lienemann (eli), Dr. Ludger Steckelbach (LS)

Mitarbeit an dieser Ausgabe: Raphael Arnold (pha), Ulrike Barth (uba), Laura Bartels (lau), Catrin Behlau (cb), René Bender (RB), Simone Bocksrocker (SB), Silke Brünger (si), Geertje de Sousa (gds), Eva Flick (EF), Rüdiger Frisch (rf), Helena Hauser (hh), Astrid Jatzkowski (jat), Annette Kamps (ank), Mathieu Klos (MK), Daniel Lehmann (dal), Markus Lembeck (ML), Stephan Mittelhäuser (stm), Melanie Müller (mel), Claudia Otto (co), Norbert Parzinger (NP), Konstanze Richter (ric), Christiane Schiffer (ChS), Christina Schulze (cg), Dr. Martin Ströder (mst), Anika Verfürth (av)

CvD/Schlussredaktion: Leitung Ulrike Sollbach, Sirka Laass

Übersetzungen: Sandra Wosky

Vermarktung und Verkauf: Rüdiger Albert, Bert Peter Alkema, Angelika Graef, Britta Hlavsa, Svea Kläßen, Jessica Lütkenhaus, Philip Middelhoff, Tina Puddu, Christopher Savill, Ylva Wüstemann

Marketing und Veranstaltungen: Leitung Alke Hamann, Jens David, Marit Lucas, Eva Wolff

Verwaltung und Buchhaltung: Barbara Albrecht, Christian Hellmann, Sandra Schmalz, Sarah Stollenwerk, Janine Wartenberg

Layout: Leitung Andreas Anhalt, Vivian Ems, Janna Lehnen, Dominik Rosse

Datenpflege: Dominique Ehrmann, Verena Kind, Elisabeth Krüger, Fabian Lippke, Claudia Voskuhl

IT: Leitung Marcus Willemsen, Mehran Akhbar

Vertrieb/Abonnements: Svea Kläßen, Jessica Lütkenhaus

Informationsmanagement und Produktionssteuerung: Leitung Ulrike Sollbach, Nicole Bertelsmann, Regina Cichon, Verena Clemens, Stefanie Riemann, Claudia Scherer, Silvia Strauch

JUVE Rechtsmarkt · 21. Jahrgang
erscheint monatlich bei

JUVE Verlag für juristische Information GmbH
Sachsenring 6 · D-50677 Köln
Postanschrift: Postfach 25 04 29 · 50520 Köln
Tel. 0049 / (0)221 / 91 38 80-0
Fax 0049 / (0)221 / 91 38 80-18

E-Mail: redaktion@juve.de (redaktionelle Anfragen)
vertrieb@juve.de (Abonnements und Heftbestellungen)
anzeigen@juve.de (Druckunterlagenübermittlung)

ISSN: 1435-4578

Druckauflage: 15.500

Litho- und Druckservice: D+L Printpartner GmbH, Bocholt

Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung wie Nachdruck, Vervielfältigung, elektronische Verarbeitung und Übersetzung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages.

Abo: JUVE Rechtsmarkt ist als Einzel- oder Kanzleiabonnement erhältlich – Monat für Monat aktuelle Marktinformation für Sie und alle Anwälte Ihrer Kanzlei. Wir informieren Sie gern über unsere günstigen Abo-Konditionen!

Weitere JUVE-Publikationen:



JUVE Steuermarkt
Marktberichterstattung für Steuerexperten



JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien
Bereits in 20. Auflage erhältlich



German Commercial Law Firms
Das JUVE Handbuch in englischer Sprache



JUVE Magazin für Wirtschaftsjuristen
Der österreichische Markt in Zahlen und Fakten



azur
Karrieremagazin für junge Juristen



azur100
Die 100 attraktivsten Arbeitgeber für Juristen